



Partner von
Eurojuris International,
EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten
Juli 2005 6. Jahrgang

Mit RECHT

PROKSCH & PARTNER OEG

INHALT



Fußballer ohne Hirn?	Seite 3
Vermieter gegen Mieter	Seite 2
Führerschein weg	Seite 4
Kurz und bündig	Seite 6
Aus der Kanzlei	Seite 8

DR. RICHARD PROKSCH,
DR. EDMUND ROEHLICH,
MAG. STEPHAN VAS, LL. M.
MAG. BIRGIT LINDER

1030 Wien,
Am Heumarkt 9

iso 9001 zertifiziert

Tel 01/713 46 51
Fax 01/713 84 35

E-Mail:
proksch@eurojuris.at

INTERNETVERSTEIGERUNG • mehr Rechte für Verbraucher

Sicher steigern

Verbraucher haben zweiwöchiges Rückgaberecht.

Internetauktionen erfreuen sich steigender Beliebtheit, wobei längst nicht mehr nur private Anbieter, sondern immer mehr Unternehmen auf diesem Wege ihre Produkte vertreiben. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung stärkt der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) die Rechte der Verbraucher, die von solch einem gewerblichen Anbieter Artikel ersteigern: Gefällt die Ware nicht, kann sie innerhalb einer zweiwöchigen Widerspruchsfrist ohne Begründung zurückgegeben werden, denn ein Ersteigern von einem Unternehmer über das Internet stelle einen „Fernabsatzvertrag“ dar, der aus Gründen des Verbraucherschutzes rückgängig gemacht werden könne.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Verbraucher über eBay ein von einem Juwelier

angebotenes Diamantarmband ersteigert, jedoch die Bezahlung verweigert und auf sein Widerrufsrecht gepocht, weil das Diamantarmband nicht seinen Erwartungen entsprach. Der Händler klagte auf Zahlung des Kaufpreises.

KEIN ZUSCHLAG. Das deutsche Fernabsatzrecht (welches wie das österreichische auf der europäischen Fernabsatzrichtlinie basiert) gesteht Verbrauchern bei Kaufverträgen mit Unternehmern ein zweiwöchiges Wi-

rufrecht bei Versteigerungen ausgeschlossen sei. Der BGH hat nun klargestellt, dass Internetauktionen aber mangels eines Zuschlages rechtlich keine Versteigerungen seien und deshalb hier das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen werden könne.

Diese Entscheidung ist auch für Österreich von Bedeutung, zumal das österreichische Konsumentenschutzgesetz bei Fernabsatzverträgen ebenfalls eine Rücktrittsfrist, allerdings nur sieben Werktage (wobei der Samstag nicht als Werktag zählt) beträgt. Auch das österreichische KSchG schließt einen Widerruf bei Versteigerungen aus, was aber, falls sich der OGH den Argumenten des deutschen BGH anschließt, bei Internetauktionen nicht zum tragen kommen dürfte.

Es bleibt abzuwarten, wann und wie hier der OGH entscheiden

wird, jedenfalls bestehen gute Argumente dafür, dass auch nach österreichischem Recht von Verträgen, die über Internetauktionen geschlossen werden, zurückgetreten werden kann. ■



eBay: Konsumenten sind nun besser geschützt.

derrufs- und damit Rückgaberecht zu, wenn der Vertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wurde. Im gegenständlichen Fall berief sich der Händler jedoch darauf, dass das Wider-

LEXIKON

Erhaltung

Die zwingenden Erhaltungsregelungen des Mietrechtsgesetzes gelten insbesondere nicht bei:

- ◆ Objekte, die in Gebäuden gelegen sind, in denen sich nicht mehr als zwei vermietbare Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten befinden (Ein- und Zweifamilienhäuser, Fabrikhallen, Bürohaus, etc.);
- ◆ Objekte, die sich in Gebäuden befinden, die nach 1953 ohne Wohnbauförderungs-mittel errichtet wurden;
- ◆ Wohnungseigentums-objekte, die nach 1945 errichtet wurden;
- ◆ Geschäftsräumlichkeiten und Zweitwohnungen, wenn die ursprüngliche oder verlängerte Vertragsdauer ein halbes Jahr nicht übersteigt;
- ◆ Objekte, die nach 2001 durch einen Dachbodenausbau errichtet wurden

WANN • muss der Vermieter die Kosten einer Renovierung tragen?

Erhaltung verpflichtend

Ein Arbeitsinspektorat verlangte eine Klimaanlage in einem Drogeriemarkt. Wer zahlt – Vermieter oder Mieter?

Bei Gebäuden, hinsichtlich derer das Mietrechtsgesetz (MRG) nicht voll anzuwenden ist (siehe Lexikon) ist der Vermieter verpflichtet, ein Bestandsobjekt in brauchbarem Zustand zu übergeben und zu erhalten. Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Mieter Maßnahmen zur (Wieder-) Herstellung der Brauchbarkeit setzen und die dafür entstandenen Kosten vom Vermieter verlangen. Die Brauchbarkeit bestimmt sich nach dem Vertragszweck und der Verkehrs-sitte.

In dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (7 Ob 3/03 x) lag ein Mietvertrag zugrunde, den ein Hauseigentümer mit dem Betreiber eines Drogeriemarktes über ein Geschäftslokal geschlossen hatte. Im Vertrag wurde geregelt, dass die Mieterin verpflichtet ist, alle im Inneren des Mietobjektes anfallenden normalen Reparaturen und Schönheitsreparaturen in den üblichen Zeitabständen auf eigene Kosten

und ohne Rückersatz vorzunehmen hat.

Vor Beginn des Mietverhältnisses übergab die Mieterin dem Vermieter noch eine Bau- und Ausstattungsliste, die der Vermieter auch auf eigene Kosten vor Beginn des Mietverhältnisses erfüllte.

FEHLENDE KLIMAAANLAGE.

Nach einigen Jahren stellte das Arbeitsinspektorat fest, dass die Ent- und Belüftungsmöglichkeiten des Verkaufslokales unzureichend seien; Arbeitsräume, in denen eine ausreichende natürliche Lüftung nicht möglich wäre, müssten durch Lüftungsanlagen, Klimageräte oder Klimaanlage künstlich belüftet werden.

Der Vermieter weigerte sich zur Bezahlung solcher Klimageräte, dies im Hinblick auf die Vertragsbestimmung, wonach der Mieter verpflichtet sei, alle Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen.

DER OBERSTE GERICHTSHOF

sah die Sache etwas anders: Der Vermieter sei verpflichtet, das Bestandsstück auf eigene Kosten im brauchbaren Stand zu übergeben und zu erhalten. Wird der Bestandsgegenstand während der Bestandszeit ohne Schuld des Mieters derart mangelhaft, dass er zu dem bedungenen Gebrauch (hier: Drogeriemarkt) nicht mehr taugt, so sei der Vermieter verpflichtet,

diesen brauchbaren Zustand wiederherzustellen. Brauchbar ist eine Bestands Sache dann, wenn sie eine solche Verwendung zulässt, wie sie nach dem Vertragszweck vereinbart oder nach der Verkehrssitte vorausgesetzt wird. Eine mittlere (durchschnittliche) Brauchbarkeit reicht aus.

REPARATURFEHLER? Das Fehlen einer entsprechenden Klimaanlage, wodurch Arbeitnehmerschutzbestimmungen verletzt werden, sei kein Reparaturfehler, sondern hebe dieser Umstand überhaupt die Brauchbarkeit des Mietobjektes auf und ist daher der Vermieter verpflichtet, auf eigene Kosten diese Klimaanlage einzubauen.

Anzumerken ist, dass durch eine entsprechende Vertragsgestaltung dieses Risiko des Vermieters ausgeschaltet werden kann. Es empfiehlt sich daher jedenfalls, einen Mietvertrag durch einen Rechtsanwalt erstellen, zumindest aber überprüfen zu lassen! Besonders abzuraten ist davon, „alte“ Mietverträge einfach abzuschreiben und neuen Mietverhältnissen zugrunde zu legen: Die Gesetzeslage hat sich gerade im Mietrecht in den letzten Jahren mehrfach geändert: Ein Vertrag, der vor fünf Jahren richtig war, kann heute beim Neuabschluss eines Mietverhältnisses der geltenden Gesetzeslage widersprechen. ■



Beim Fußballspielen stehen laut Oberstem Gerichtshof die körperlichen Vorzüge im Vordergrund, die geistigen Fähigkeiten sind sekundär.

FUSSBALL • Müssen Spieler denken können?

Ohne Hirn?

Steht beim Fußballspielen das Herz oder das Hirn im Vordergrund?

Wenn Sie schon immer wissen wollten, ob bei der Tätigkeit von Fußballspielern das Herz oder das Hirn im Vordergrund steht, dann könnte Ihnen ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (8 Ob s 20/03 d) eine Entscheidungshilfe geben: Beim Fußballspielen stehen laut Oberstem Gerichtshof die körperlichen Vorzüge im Vordergrund, die geistigen Fähigkeiten sind sekundär: die werden durch die Anweisungen des Trainers ersetzt.

ANGESTELLTER ODER ARBEITER? Grundlage der Entscheidung war, dass ein Fußballer als Kläger infolge Konkurses seines Fußballvereins Insolvenzausfallsgeld einklagte. Bei der Berechnung der Kündigungsentschädigung war strittig, ob die kürzeren Kündigungsfristen

für Arbeiter oder jene deutlich längeren für Angestellte heranzuziehen seien. Nach § 1 Abs. 1 des Angestelltengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Dienstverhältnisse von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer nicht kaufmännischer Dienste oder zur Kanzleiarbeit angestellt sind. Der Fußballer behauptete, er hätte einen höheren nichtkaufmännischen Dienst.

Letzterer wird in der Rechtsprechung so ausgelegt, dass darunter solche Arbeiten verstanden werden, die doch in Richtung der Verwertung entsprechender Vorkenntnisse gehen und die das Vertrautsein mit der Arbeitsaufgabe und eine gewisse fachliche Durchdringung der Arbeitsaufgabe verlangen. Es geht also nicht um eine rein mechanische Tätigkeit. Auch wird im Sinne der Rechtsprechung darauf abgestellt, ob eine größere Selbstständigkeit und Denkfähigkeit,

höhere Intelligenz, Genauigkeit und Verlässlichkeit sowie die Fähigkeit der Beurteilung der Arbeiten anderer gegeben ist.

DER TRAINER DENKT. Der Oberste Gerichtshof gab dem Fußballspieler jedoch nicht Recht und stufte ihn als Arbeiter ein. Begründet wurde dies damit, dass der Berufsfußballer seine Arbeit primär auf Grund seiner körperlichen Vorzüge (Ausdauer, Schnelligkeit, Kraft, Geschicklichkeit) und weniger auf Grund seiner geistigen Fähigkeit verrichtet. Es sei nämlich so, dass die fachliche Ausführung der Arbeitstätigkeit des Berufsfußballers im Wesentlichen vom Trainer bestimmt wäre. Fußballspieler müssen sich im Mannschaftsspiel nach den vom Trainer genau aufgeteilten Rollen eingliedern.

Es könne nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes nicht davon ausgegangen werden, dass bei einem Berufsfußballer eine einer typischen Angestelltentätigkeit vergleichbare Qualifikation vorhanden wäre. ■

FÜHRERSCHEINENTZUG • Vormerksystem für Verkehrssünder

Schein leichter weg

Mit Wirksamkeit zum 01. April 2005 ist das Führerscheingesetz novelliert worden. Für die Kraftfahrer bringt es im Wesentlichen eine Verschärfung der Führerscheinentzugsbestimmungen und ein – bisher nur aus Deutschland bekanntes – Vormerksystem für Verkehrssünder.

Grundsätzlich gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung das Gegenteil angenommen werden muss. Diese „bestimmten Tatsachen“ sind im Gesetz nicht vollständig aufgezählt, allerdings gibt es einen Katalog von Verhaltensweisen, die darunter fallen. Schon bisher galten folgende Verkehrsdelikte als „bestimmte Tatsachen“:

- ◆ Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem oder suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand;
- ◆ besonders rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr;
- ◆ erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung vor Schulen, Kindergärten, o.ä.; sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten;

- ◆ Überholen bei besonders schlechter Sicht oder bei Weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen;
- ◆ Geisterfahren auf Autobahnen;
- ◆ Übertretung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h;
- ◆ Fahrerflucht;
- ◆ Begehung bestimmter schwerer Straftaten (auch wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem Fahrzeug erfolgten);

Neu kommen jetzt zu diesem Katalog dazu:

- ◆ extremes Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes beim

Hintereinanderfahren (weniger als 0,2 sec.);

- ◆ Begehung von drei vormerkungswürdigen Delikten (siehe unten) innerhalb von zwei Jahren;

Die Entziehungsdauer beträgt in der Regel mindestens drei Monate, nur bei Übertretung der Geschwindigkeit im Ortsgebiet von mehr als 40 km/h. bzw. auf Freilandstraßen von mehr als 50 km/h. beträgt die Entziehungsdauer bei der ersten Begehung zwei Wochen, bei der zweiten Begehung innerhalb von zwei Jahren sechs Wochen.

Bestimmte Delikte führen nunmehr zu einer Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister:

- ◆ Alkohol am Steuer;
- ◆ Behinderung oder Gefährdung eines Fußgängers oder Rollschuhfahrers, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benutzen will;
- ◆ minder gravierende Verstöße gegen das Unterschreiten des Mindestabstandes beim Hintereinanderfahren von Fahrzeugen;
- ◆ Überfahren einer Stopptafel, wenn dadurch andere Fahrzeuge zum Bremsen oder Auslenken genötigt werden;
- ◆ Überfahren einer „roten“ Ampel, wenn dadurch andere Fahrzeuge zum Bremsen oder Auslenken gezwungen werden;



Kontrolle: Bei bestimmten Vergehen droht ein Eintrag im örtlichen Führerscheinregister.

Fotos (2): F. Neumayr



- ◆ Befahren des Pannestreifens auf Autobahnen, wenn dadurch Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes behindert werden;
- ◆ Verstoß gegen das Fahrverbot für gefährliche Gütertransporte in Tunnelanlagen;
- ◆ Fahren mit einem nicht verkehrssicheren Fahrzeug;
- ◆ Beförderung von Kleinkindern ohne Kindersitz;

Die Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister erfolgt nicht anstelle sondern zusätzlich zu einer Bestrafung wegen des begangenen Deliktes. Werden hinsichtlich eines Lenkers innerhalb von zwei Jahren mehr als zwei Delikte vorgemerkt, so führt dies zum Führerscheinentzug in der Dauer von mindestens drei Monaten. Der Zweijahreszeitraum beginnt jeweils mit der Begehung des Delikts, nicht erst mit dessen Bestrafung.

SCHON NACH ZWEI Vormerkungen, also noch bevor es zu einer Führerscheinentziehung kommt, kann die Behörde besondere Maßnahmen anordnen, nämlich insbesondere eine Nachschulung, die Durchführung einer Perfektionsfahrt, ein Fahrsicherheitstraining, einen Erste-Hilfe-Kurs, o.ä., wobei die zu absolvierende Maßnahme von der Behörde so festzulegen ist, dass dem Betroffenen in geeigneter Weise sein Fehlverhalten vor Augen geführt und sein Bewusstsein im Hinblick auf zukünftiges Wohlverhalten im Straßenverkehr gefördert wird.

Voraussetzung sowohl für den Entzug des Führerscheins wegen fehlender Verkehrszuverlässigkeit als auch für die Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister ist eine rechtskräftige Verurteilung wegen des begangenen Deliktes.

Bestraft kann immer nur der konkrete Täter, nicht aber der Fahrzeugbesitzer (Halter) werden. Kennt die Behörde den Lenker eines Fahrzeuges,

der eine der als „bestimmte Tatsachen“ angeführten oder eine vormerkungswürdige Verkehrsübertretung begangen hat, nicht, so kann es auch weder eine Vormerkung noch einen Führerscheinentzug geben. In diesem Zusammenhang bekommen Lenkererhebungen zusätzliches Gewicht: Gibt der Halter des Fahrzeuges den Lenker (allenfalls auch sich selbst!) bei der Behörde bekannt, so wird der Lenker nicht nur bestraft sondern auch vorgemerkt und kommt es gegebenenfalls zum Führerscheinentzug.

GIBT DER HALTER den Lenker nicht bekannt, dann wird zwar der Halter wegen eines Verstoßes gegen seine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Lenkers bestraft (die Strafe ist in der Regel gleich hoch wie für jenes Delikt, das der tatsächliche Lenker begangen hat), es kann jedoch weder zu einer Vormerkung noch zu einem Führerscheinentzug für den Halter kommen. ■

- Wer sein Auto alkoholisiert
- oder unter Drogeneinfluss lenkt,
- verliert den Führerschein beim
- ersten Mal für drei Monate.

• Schaden rechtzeitig melden!

• **PERSONENSCHADEN.** Viele Unfallversicherungsverträge sehen Zahlungen vor, wenn dem Versicherten ein Unfall passiert, aus dem eine dauernde Invalidität resultiert. Die Höhe der Zahlung richtet sich danach, welcher Körperteil verletzt wurde und welches Ausmaß die Verletzung hat.

• Oft lässt sich jedoch bei einem Unfall anfänglich noch gar nicht abschätzen, ob eine Dauerinvalidität verbleiben wird: man kann erst Monate nach dem Unfall feststellen, ob eine Bewegungs- oder Funktionseinschränkung des verletzten Körperteiles verbleibt.

• Nach den Unfallversicherungsbedingungen ist ein Unfall der Versicherung unverzüglich anzuzeigen. Es stellt daher eine Obliegenheitsverletzung dar, mit der Unfallanzeige so lange zuzuwarten, bis ein Dauerschaden feststeht: Diesfalls könnte sich die Versicherung auf Leistungsfreiheit wegen verspäteter Unfallmeldung berufen. Es empfiehlt sich daher jedenfalls, bei jeder Unfallverletzung, bei der eine Spätfolge nicht schon von vornherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, vorsichtshalber eine Schadensmeldung bei der eigenen Unfallversicherung zu machen. Stellt sich später eine Invalidität heraus, bleiben die Ansprüche des Versicherten gewahrt. Tritt eine völlige Heilung ein, so werden keine weiteren Ansprüche an die Unfallversicherung gestellt und der Fall wird ad acta gelegt. Sicher ist: Lieber eine Schadensmeldung zuviel als eine zu wenig!

• Blick ins Internet vor Zahlung

• **KONKURS.** Zahlungen, die nach Konkurseröffnung direkt an einen Gemeinschuldner geleistet werden, sind unwirksam, es sei denn, dass die Zahlung letztlich der Konkursmasse zugekommen ist, oder dass dem Zahlenden zur Zeit der Leistung die Konkurser-



Foto: Neumaier

Invalidität: Lieber eine Schadensmeldung zuviel als eine zu wenig!

öffnung nicht bekannt war und die Unkenntnis auch nicht auf einer Fahrlässigkeit beruhte.

Dazu hat das OLG Wien (4 R 28/04 y) entschieden: Nachdem seit 1. Jänner 2000 in Insolvenzverfahren ergehende Beschlüsse ausschließlich durch Aufnahme in die Insolvenzdatei bekannt zu machen sind, ist die Einsicht in die Insolvenzdatei (per Internet: www.edikte.justiz.gv.at) auch für kleinere und mittlere Unternehmen zu fordern. Lediglich bei Kleinstunternehmen, für die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit ein Internetanschluss nicht tunlich ist, ist eine Ausnahme gerechtfertigt.

Es ist also immer fahrlässig, nicht im Internet geprüft zu haben, ob ein präsumptiver, insolvenzgefährdeter Zahlungsempfänger schon in Konkurs ist oder nicht, außer man ist ein Kleinstunternehmer ohne Bedarf für einen Internetanschluss!

Zessionsverbote absichern

GESETZESÄNDERUNG: Das Bundesministerium für Justiz plant eine Änderung bei Zessionsverboten (Abtretungsverboten): Künftig sollen vertraglich vereinbarte Zessionsverbote nur mehr dann wirksam sein, wenn sie von den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelt wurden und den Gläubiger nicht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles größ-

lich benachteiligen. Aber auch ein solches Zessionsverbot gilt nur zwischen den Parteien: Tritt der Gläubiger seine Forderung dennoch – vertragswidrig – an einen Dritten ab, so ist diese Abtretung wirksam: Der Schuldner kann also trotzdem mit schuldbefreiender Wirkung an denjenigen abtreten, dem die Forderung abgetreten wurde, es sei denn, er wusste oder hätte wissen können, dass der Abtretung ein vertraglich vereinbartes Zessionsverbot entgegensteht.

Es wird also zukünftig erforderlich sein, Zessionsverbote (sofern sie nicht überhaupt verzichtbar sind) mittels einer Konventionalstrafe abzusichern. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass eine solche vereinbarte Konventionalstrafe dem richterlichen Mäßigungsrecht auch dann unterliegt, wenn sie von einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes versprochen wurde.

Weiterhin gültig sind die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. zwischen Förderungsgebern und Förderungswerbenden vereinbarten Zessionsverbote.

Das Gesetz ist noch nicht in Kraft, es wird jedoch vermutlich noch vor der Sommerpause beschlossen und soll dann auch bestehende Zessionsverbote betreffen.

Es empfiehlt sich also, schon jetzt Zessionsverbote mit entsprechenden Konventionalstrafen vertraglich abzusichern. ■

REISEVERTRAG • Tsunami und andere Naturkatastrophen

Ist Rücktritt möglich?

Das Ende letzten Jahres im Golf von Bengalen aufgetretene Seebeben und die anschließende Flutwelle haben wieder einmal gezeigt, wie hilflos der Mensch Naturgewalten gegenübersteht. Hunderttausende verloren Leib und Leben oder „nur“ ihr gesamtes Hab und Gut. Neben diesen persönlichen Schicksalen wurde auch die Tourismusbranche in Mitleidenschaft gezogen: abgesehen davon, dass die Reiseversicherungen alle Hände voll zu tun hatten, Ansprüche betroffener Touristen zu erfüllen oder abzuwehren, sahen sich zahlreiche

Reiseveranstalter mit Stornierungen von Reisen in die betroffenen Gebiete konfrontiert. Hier stellt sich nun die Frage, inwieweit für den Kunden das kostenlose Storno einer bereits gebuchten und auch bezahlten Reise möglich ist, er also berechtigt ist, den gesamten Reisepreis zurückzuverlangen zumal Naturgewalten in aller Regel keinen berechtigten Grund dafür darstellen, dass eine abgeschlossene Reiseversicherung die Stornokosten übernimmt.

Relativ einfach ist die Sach- und Rechtslage, wenn der Kunde beweisen kann, dass die von ihm gebuchte Hotelanlage gleichsam von der Flutwelle weggeschwemmt wurde, also schlichtweg nicht mehr existiert. In diesem Fall liegt klar auf der Hand, dass die Erfüllung des Reisevertrages für den Reiseveranstalter unmöglich geworden ist, sodass beide Vertragsparteien berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Leistungen sind rückabzuwickeln, d. h. der Reisepreis ist dem Kunden zur Gänze zu refundieren.

MEDIEN. Was aber ist, wenn der Kunde nicht genau weiß, wie es um seine Hotelanlage bzw. das von ihm gewählte Reiseziel bestellt ist, er aber insgesamt aufgrund der Medienberichterstattung vor einem Reiseantritt zurückscheut. Schon die berechtigte Furcht vor Nachbeben, Seuchengefahr oder einer zusammengebrochenen Infrastruktur kann den Kunden zum kostenlosen Storno berechtigen. Der OGH hat nämlich in den letzten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA oder jenen der PKK in der Türkei, in ständiger Judikatur ausgesprochen, dass ein kostenloser Rücktritt durch den Kunden immer dann möglich ist, wenn

für diesen ein Antritt der Reise aufgrund nicht vorhersehbarer Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen unzumutbar geworden ist. Es ist zu fragen, wie ein durchschnittlicher, also weder ein besonders mutiger, noch ein besonders ängstlicher Reisender die künftige Entwicklung an dem in Aussicht genommenen Urlaubsziel beurteilt (wobei die spätere Realentwicklung der Ereignisse unerheblich ist).

Eine eindeutige Reisewarnung durch das Außenamt ist jedenfalls als stornofreier Rücktrittsgrund zu werten. Medienberichte und Informationssendungen im Rundfunk und Fernsehen sowie in anerkannten seriösen Zeitungen sind ernst zu nehmen und können ein wesentliches Beweismittel darstellen.

Allerdings ist ein Zuwarten mit der Rücktrittserklärung dann erforderlich, wenn bis zum Reiseantritt noch ein erheblicher Zeitraum für die Beurteilung der Gefährdungslage zur Verfügung steht und nachfolgende Ereignisse zu einer Verminderung der Gefährdungslage führen. Dann gilt der Rücktritt vor der Zeit als übereilt und aus übertriebener Vorsicht als nicht gerechtfertigt, zumal für eine Umbuchung auf ein weniger gefährliches Zielgebiet genügend Zeit offen gestanden wäre.

Insgesamt muss aber gesagt werden, dass ein begründetes erhebliches Sicherheitsrisiko regelmäßig zum kostenlosen Storno berechtigt, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass das Sicherheitsrisiko geringer war als angenommen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das wirtschaftliche Risiko im Zusammenhang mit Naturgewalten und deren Folgeerscheinungen in der Regel vom Reiseveranstalter zu tragen ist. ■



Foto: F. Neumayr

Naturkatastrophen: Wann ist ein Rücktritt vom Reisevertrag möglich?

Feierliche Unterzeichnung am 29. April 2005. Von links sitzend: Dr. Zoltan Balint, Dr. Richard Proksch stehend: Dr. Adrienn Mild, Dr. Edmund Roehlich, Mag. Birgit Linder, Mag. Stephan Vas, LL.



KOOPERATION • mit ungarischer Anwaltskanzlei

Proksch & Partner goes East

Proksch & Partner arbeitet mit dem Anwaltsbüro Balint in Ungarn zusammen.

Durch den Fall des Eisernen Vorhanges und zuletzt durch den Beitritt Ungarns zur Europäischen Union haben die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn derart zugenommen, dass sich die Proksch & Partner OEG im Interesse ihrer auch im Osten Europas tätigen Klienten entschlossen hat, eine Kooperationsvereinbarung mit einer ungarischen Anwaltskanzlei abzuschließen. Nachdem man schon seit mehreren Jahren in diversen Causen mit dem in Budapest ansässigen Anwaltsbüro Balint erfolgreich zusammengearbeitet und dabei ausschließlich gute Erfahrungen gemacht hat, wurde am 29. April 2005

im feierlichen Rahmen eine auf ständige Zusammenarbeit gerichtete Kooperationsvereinbarung mit der Budapester Anwaltskanzlei abgeschlossen.

In dieser Vereinbarung haben sich die Vertragspartner wechselseitig verpflichtet, sich betreffend grenzüberschreitender Mandate bestmöglich zu unterstützen und insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtslagen in Österreich und Ungarn einen ständigen Informationsaustausch zu pflegen. Wenngleich beide Anwaltskanzleien auch in Hinkunft als eigenberechtigte Anwaltskanzleien vollständig selbstständig tätig sind, so haben sie sich doch im Hinblick auf eine gedeihliche Zusammenarbeit und eine bestmögliche Dienstleistung an ihren Klienten dazu verpflichtet, in ihren Tätigkeiten höchst möglichen Qualitätsstandards gerecht zu werden, insbesondere die CCBE-Richtlinien (*siehe* www.ccbbe.org/en/documents/publications_en.htm) zu befolgen.

[ccbe.org/en/documents/publications_en.htm](http://www.ccbbe.org/en/documents/publications_en.htm)) zu befolgen.

Das Anwaltsbüro Balint, etabliert in 1054 Budapest, Aulich u.3., Tel 354-3320, Fax 302-6284, email: iroda@drbalintzoltan.hu, ist eine Kanzlei mittlerer Größe, die im Jahr 1991 gegründet wurde und vorwiegend auf den Gebieten des Liegenschafts-, Handels-, Wettbewerbs- und öffentlichen Verwaltungsrechtes tätig ist. Zudem ist das Anwaltsbüro Balint in der Lage neben Englisch auch in Deutsch zu korrespondieren, was die Abwicklung grenzüberschreitender Causen zwischen Österreich und Ungarn vor allem im Interesse der Klienten wesentlich erleichtert.

Für eine allfällige Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter der Proksch & Partner OEG oder direkt an die im Anwaltsbüro Balint für österreichische Belange zuständige Anwältin Dr. Adrienn Mild. ■